

DEUTSCHER AKADEMISCHER AUSTAUSCHDIENST

RICHTLINIEN

für die Bewilligung von Fahrtkostenzuschüssen an Studierende deutscher Hochschulen zur Ableistung eines fachbezogenen Praktikums im Ausland

I. Allgemeine Förderungsbestimmungen

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) kann unter bestimmten Voraussetzungen praxisbezogene Auslandsaufenthalte durch die Vergabe eines Fahrtkostenzuschusses fördern. Zu den praxisbezogenen Auslandsaufenthalten zählen Fachpraktika, Famulaturen und Abschnitte eines praktischen Jahres*, die im Rahmen des Studienganges gefordert oder empfohlen werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Tätigkeiten, die der Forschung oder dem reinen Gelderwerb dienen, sowie Tätigkeiten zur Vorbereitung von Diplomarbeiten und Dissertationen.

Antragsberechtigt sind deutsche Studentinnen und Studenten, die an wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen in der Bundesrepublik als ordentliche Studierende eingeschrieben sind. Studierende in der ein- und zweistufigen Juristenausbildung sowie Lehramtsanwärter für den Schuldienst, die eine Unterhaltsbeihilfe oder Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies betrifft auch berufsintegrierte Studiengänge.

Ausländische Staatsangehörige (Gleichgestellte), die die Voraussetzungen des § 8 BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 06.07.1983 in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen, sind deutschen Studierenden gleichgestellt und können in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden. Die gleiche Regelung gilt für Studierende aus EU-EWRLändern mit Daueraufenthaltsrecht.

Es wird erwartet, dass der ausländische Studierende nach Beendigung seines Auslandspraktikums wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt.

Praktika in Herkunftsländern können grundsätzlich nicht gefördert werden.

Die Förderung bezieht sich auf Praktika, die in außereuropäischen Ländern sowie in Albanien, Belarus, Bosnien, Island, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Russland, Serbien, Türkei und in der Ukraine abgeleistet werden. Die Mittel sind vornehmlich für Studierende bestimmt, die direkt über den DAAD oder über eine der nachstehenden Austauschorganisationen vermittelt werden:

IAESTE

International Association for the Exchange of Students
for Technical Experience

AIESEC

Association Internationale des Etudiants en Sciences
Economiques et Commerciales

Bvmd

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

ZAD

Zahnmedizinischer Austauschdienst.

Darüber hinaus werden die Mittel für Studierende eingesetzt, für die - ohne Beteiligung der vorgenannten Austauschorganisationen - über die Fachbereiche/Fakultäten der Heimathochschulen oder durch eigene Initiative ein Ausbildungsplatz in den o.a. Ländern sichergestellt ist (sog. Selbstbeschaffer).

BAföG-berechtigte Studierende können nur berücksichtigt werden, wenn eine Förderung des Auslandspraktikums nach § 5 Abs. 5 BAföG nicht gewährt wird. Im Falle einer BAföG-Auslandsförderung kann der DAAD-Fahrtkostenzuschuss nicht in Anspruch genommen werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem DAAD eine solche Förderung unverzüglich anzuzeigen.

*) erscheinen im nachfolgendem Text unter der Sammelbezeichnung „Praktika“

Antragsteller können binnen zwei Jahren nur einen Fahrtkostenzuschuss erhalten. Die Vergabe eines Fahrtkostenzuschusses an einen Bewerber in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist somit nicht möglich. Ein Fahrtkostenzuschuss kann nicht gewährt werden, wenn von dritter Seite ein Zuschuss für denselben Zweck vergeben wird.

Von den Austauschorganisationen im Auswahlverfahren abgelehnte Bewerber können sich beim DAAD nicht direkt bewerben. Soziale Bedürftigkeit des Antragstellers sowie die Höhe der Praktikumsvergütung im Ausland haben weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Zuschusses Einfluss. Das Praktikum muss mindestens sechs Wochen (40 Kalendertage) umfassen. Anträge, die sich auf Praktika mit einer kürzeren Laufzeit beziehen, werden abgelehnt. Ebenso wenig förderungswürdig sind Anträge für Praktika, die länger als zwölf Monate dauern.

Fahrtkostenzuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel vergeben werden. Weder die Beschaffung des Ausbildungsplatzes noch die Vermittlung eines Praktikantenplatzes durch eine der vorgenannten Austauschorganisationen begründen einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch die Zahlung des Fahrtkostenzuschusses erworben. Der Zuschussempfänger muss die Richtigkeit der durch den DAAD gewährten Leistung bei Erhalt überprüfen: Er ist verpflichtet, dem DAAD Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Fahrtkostenzuschusses zugrunde liegen, sofort schriftlich anzuzeigen. Der DAAD ist berechtigt, seine Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der Zuschussempfänger zu vertreten hat),
- das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten (z.B. Vorverlegung des Praktikumbeginns) durchgeführt wird,
- die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand (z.B. bei erfolgreichem Antrag auf Auslands-BAföG),
- der Zuschussempfänger vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z.B. Zuschussgewährung für denselben Zweck von einer anderen Organisation oder Institution),
- der Zuschussempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Verletzung der Berichtspflicht).

Bei Widerruf der Förderungszusage aus den oben genannten Gründen sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an den DAAD zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltes der Geldsumme mit 6% für das Jahr zu verzinsen.

Die Daten des Antragstellers werden vom DAAD gemäß dem „Bundesdatenschutzgesetz“ vom 20.12.1990 in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.

II. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt sind Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ab dem 2. Fachsemester vollmatrikuliert sind.

Praktika (auch solche mit deutscher Arbeitssprache) können nur gefördert werden, wenn gute Kenntnisse der Umgangs- oder Verkehrssprache des betreffenden Landes nachgewiesen werden.

Dem Antrag (Vordruck des DAAD) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Fremdsprachen-Zeugnis (auf DAAD-Vordruck); alternativ akzeptieren wir Toefl-Test, Cambridge Certificate IELTS, UNI-CERT, UCLES oder TOEIC für Englisch und DELF oder DALF für Französisch, sofern die Sprachprüfung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.
- 2) Als Nachweis über den Studienfortschritt ist ein Notenspiegel und eine Kopie des Abiturzeugnisses einzureichen, wenn kein Vordiplomszeugnis, keine Zwischenprüfung, Physicum etc. zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegt. Gleichgestellte reichen anstelle des Abiturzeugnisses die Hochschulzugangsberechtigung ein. Bei Masterstudiengängen ist ein Notenspiegel und die Kopie des Bachelorzeugnisses einzureichen.
- 3) Bescheinigung des Fachbereichs/der Fakultät, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums gegeben sind (auf DAAD-Vordruck),

- 4) Bestätigung der ausländischen Ausbildungsstätte über den taggenauen Zeitraum und Inhalt des Praktikums sowie Angabe der Verkehrssprache (Schreiben mit Briefkopf und Unterschrift – beglaubigte Fotokopie-; entfällt bei über die IAESTE vermittelte Praktika)
- 5) Kurzdarstellung zu Einteilung und Ablauf des geplanten Praktikums durch den Antragsteller, in Form eines Motivationsschreibens
- 6) Immatrikulationsbescheinigung und eine Kopie des Personalausweises
- 7) bei ausländischen Staatsangehörigen (EU-EWR-Bürger s. Punkt 8): Bescheinigung des BAföG-Amtes über das Antragsrecht nach § 8 BAföG, Alternativ reichen Bildungsinländer die Kopie des deutschen Abiturzeugnisses ein
- 8) EU-EWR-Bürger reichen das Daueraufenthaltsrecht ein.

Die Anträge müssen bei den im Anhang verzeichneten Stellen so rechtzeitig (d.h. in der Regel mehrere Wochen vorher) eingereicht werden, dass sie spätestens zwei Monate vor Praktikumsbeginn beim DAAD vorliegen.

Für IAESTE, AIESEC, bvmd und ZAD gelten die Bewerbungstermine dieser Organisationen

Verspätet eingereichte, unvollständige sowie unleserliche Anträge werden nicht berücksichtigt und an den Antragsteller zurückgeschickt.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen liegt beim Antragsteller!

Die Bewilligung erfolgt - soweit die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - auf der Grundlage einer Auswahl, die von den Auswahlgremien der vermittelnden Organisationen vorgenommen wird. Die Förderungszusage bzw. die Ablehnung eines Antrags wird dem Bewerber vom DAAD schriftlich mitgeteilt. Mündliche, insbesondere telefonische Auskünfte haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom DAAD schriftlich bestätigt sind.

III. Verpflichtungen des Zuschussempfängers

Die Förderungszusage des DAAD wird erst wirksam, wenn sich der Empfänger auf DAAD-Vordruck schriftlich mit der Annahme einverstanden erklärt und die Allgemeinen Förderungsbestimmungen (s. Abschnitt I oben) sowie die weiter unten detailliert aufgeführten Verpflichtungen anerkannt hat. Diese Erklärung muss dem DAAD innerhalb eines Monats nach Zugang der Zusage vorliegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt die Förderungszusage.

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, dass er

- die Buchung der Reise selbst vornimmt und die mit der Buchung eingegangenen Verpflichtungen übernimmt,
- das/die für die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im Gastland erforderliche(n) Dokument(e) rechtzeitig einholt,
- einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Zeit seines Auslandsaufenthaltes gegen Krankheit, Unfall (einschließlich Invalidität und Tod) sicherstellt,
- das Praktikum über die gesamte festgelegte Dauer absolviert,
- bei Nichtantritt bzw. Abbruch des Praktikums (das Praktikum muss eine Dauer von mindestens 40 Kalendertagen umfassen und darf nicht länger als zwölf Monate dauern) sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb den DAAD, Referat 514 (früher: Referat 225) , umgehend informiert und den Fahrtkostenzuschuss in voller Höhe zurückzahlt,
- den Fahrtkostenzuschuss umgehend zurückzahlt, wenn ein Zuschuss von dritter Seite zu der Reise gewährt wird,
- spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums dem DAAD einen Bericht über den Erfolg der Ausbildung (auf DAAD-Vordruck) und eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Dauer des Praktikums (Original oder beglaubigte Fotokopie) zuschickt,
- einer Weitergabe seines Erfahrungsberichtes an künftige Praktikanten (zumindest ohne Nennung des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer des Verfassers) zustimmt.

IV. Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang der Annahme- und Verpflichtungserklärung des Zuschussempfängers.

Diese Richtlinien sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage. Sie treten ab 30.11.2009 in Kraft.

Anhang

Anträge auf Bewilligung eines Fahrtkostenzuschusses sind termingerecht an die jeweils zuständigen Organisationen zu richten:

Fachrichtung bzw. Praktika-Vermittler	über	an
1. Praktika, die über IAESTE vermittelt werden www.iaeste.de	IAESTE-Lokalkomitee	Nationalkomitee der IAESTE im Deutschen Akademischen Austauschdienst Postfach 20 04 04 53134 Bonn
2. Praktika, die über AIESEC vermittelt werden www.aiesec.de	AIESEC-Lokalkomitee	Deutsches Komitee der AIESEC e.V. Kasernenstrasse 26 53111 Bonn, Tel. 0228- 289 800
3. Humanmedizin http://bvmd.de	bvmd Local Exchange Officer	bvmd Kennedyallee 50 53175 Bonn, Tel. 0228 – 882 733
4. Zahnmedizin www.zad-online.com	ZAD Local Exchange Officer	Zahnmedizinischer Austauschdienst Mallwitzstr. 16 53177 Bonn, Tel. 0228 – 855 744
5. Bewerber mit selbst- beschafften Plätzen aller Fachrichtungen, sofern nicht die vorgenannten vier Stellen zuständig sind (letzter Bewerbungstermin ist 2 Monate vor Beginn des Praktikums - Ausschlussfrist) www.daad.de/ausland/download/05104.de.html	Fakultät/Fachbereich oder Akademisches Auslandsamt oder Praktikantenamt	DAAD, Referat 514 Postfach 20 04 04 53134 Bonn, Tel. 0228 – 882 473

Höhe der Fahrtkostenzuschüsse (regional) gültig ab dem 01.01.2010:

Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses bemisst sich nach den jeweils gültigen Vorgaben aus dem Bundesverwaltungsamt (siehe Tabelle im Anhang).

Zur Zeit liegt der höchste Förderungsbetrag bei 738,00 €, der niedrigste beläuft sich auf 100,00 € .